Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

№ 278. Montag, den 5. October. 1846.

Hundertjährige Chronik.

Am 5. October 1746

„ist einem Officier von Range der silberne Degen an Auerbachs Hofe von der Seite gestohlen worden, welcher ohne Degen also müssen nach Hause gehen."

Industrielles.

Eine im Monatsblatte des Gewerbvereins für das Großherz. Hessen mitgetheilte Fabrikordnung der bekannten Maschinenweberei von J. C. Hauff in Offenbach dürfte auch zur Kenntnißnahme in weiteren Kreisen sich eignen, daher wir ihre wichtigsten Bestimmungen hier folgen lassen:

„Jeder Arbeiter oder jede Arbeiterin, welche in der Fabrik Anstellung erhalten, haben die ihnen überwiesene Arbeit mit Fleiß und Pünctlichkeit zu vollziehen, ohne sich in irgend einer Art um die Beschäftigung der Nebenarbeiter zu bekümmern.

Jeder Eintretende hat vier Wochen Probezeit, nach welcher er, unter Anzeige auf dem Comptoir der Fabrik, solche wieder verlassen kann; bleibt er wieder in Arbeit, so macht er sich stillschweigend verbindlich, ein Jahr unter den bestehenden Gesetzen und Einrichtungen zu arbeiten. Sollte er nach Ablauf dieses Jahres austreten wollen, so hat er wenigstens vier Wochen vorher seine Aufkündigung auf dem Comptoir anzuzeigen, und immer ebenso vier Wochen vor dem stets zulässigen Austritt, wenn dieser später verlangt werden sollte.

Beim Austritt ohne vorhergegangene vorschriftsmäßige Aufkündigung, oder wenn Jemand durch seine Aufführung den Austritt nöthig macht, verliert er sein Guthaben, und es wird im Uebrigen nach den bekannten bestehenden polizeilichen Verordnungen verfahren.

Es können auf einen Zahltag nur zwei Personen kündigen; sollten sich mehrere melden, so werden solche vorgemerkt und können erst austreten, wenn nach dieser Bestimmung die Reihe an sie kommt; der Tag, an welchem der Austritt zulässig ist, wird dem Kündigenden aber sogleich bei der Kündigung — der Reihenfolge gemäß — bekannt gemacht.

Außer an Sonntagen und den durch die Regierung festgesetzten Feiertagen wird jeden Tag gearbeitet. Jede Abwesenheit an einem andern Tage, sogar unter dem Vorwande einer Unpäßlichkeit, wird mit einer Geldbuße bestraft, welche das Doppelte des Lohnes beträgt, der während der Zeit der Abwesenheit verdient worden wäre. Sollte Jemand aus triftigen Ursachen aussetzen wollen, so hat er vorher die Erlaubniß des Directors einzuholen.

Die Arbeitsstunden werden durch einen Anschlagzettel bestimmt, und es hat sich Jeder zur bestimmten Zeit einzufinden. Der Dawiderhandelnde wird mit einem Abzug von $1/4$ bis $1/2$ Taglohn bestraft. Sollte aber Störung an der Dampfmaschine, am Getrieb, oder irgend eine andere Ursache es nöthig machen, die Nacht durchzuarbeiten, so unterwirft sich diesem jeder Arbeiter mit der Bedingung, daß er ohne seine Einwilligung nicht mehr als eine Nacht in der Woche zur Arbeit genöthigt werden kann.

Es kann Niemand während der bestimmten Arbeitszeit ohne die besondere Erlaubniß des Directors die Fabrik verlassen; der Dawiderhandelnde verfällt in eine der Versäumniß verhältnißmäßige Strafe, welche nach Befund bis zur Ausweisung aus der Fabrik gesteigert werden kann.

Wenn nach einem Arbeiter gefragt wird, so soll dessen Unterwerkmeister davon benachrichtigt werden, damit er den Arbeiter herunter gehen läßt. Es ist ausdrücklich verboten, ohne Erlaubniß, und unter welchem Vorwande es sei, Personen in die Fabrik eingehen zu lassen. Die Dawiderhandelnden haben eine Strafe von $1/4$ bis 1 Tagelohn zu leiden.

Kein Arbeiter soll eine in Unordnung gerathene Maschine berühren, wenn auch nur die kleinste Ausbesserung zu machen wäre, sondern soll den Werkmeister herbeirufen. Dawiderhandelnde werden mit einer Geldbuße von $1/4$ bis $1/2$ Tagelohn bestraft, und haben den allenfalls entstehenden Schaden zu ersetzen.

Jeder ist für die ihm übergebenen Gegenstände und Werkzeuge verantwortlich und hat, wenn etwas ohne seine Schuld oder durch den Verschleiß zerbricht, solches sogleich dem Unterwerkmeister oder Direktor anzuzeigen, damit das Stück durch ein neues ersetzt werde. Jederzeit aber müssen diese Gegenstände, wenn der Director es verlangt, in gutem Zustand vorgezeigt werden; fehlt etwas, so wird ein neues Stück hergegeben und berechnet. Für die Gegenstände, welche für einen Saal angeschaft sind, haften die darin arbeitenden Leute.

Jeder Arbeiter, welcher schlechte Arbeit liefert, verfällt in eine dem Fehler angemessene Strafe.

Das Tabakrauchen ist im ganzen Umfang der Fabrik verboten. Die Dawiderhandelnden erleiden eine Strafe von $1/4$ bis $1/2$ Tagelohn, welche im Wiederholungsfalle bis zur Ausweisung aus der Fabrik gesteigert werden kann.

Arbeiter, welche sich betrunken einstellen, werden abgewiesen, und es wird denselben ein Abzug an ihrem Verdienst gemacht, wie er für die Zeit der Abwesenheit nach §. 4 gesetzt ist.

Derjenige Arbeiter, welcher ertappt wird, Baumwolle oder Abgang in den Abtritt oder sonst irgendwo in die Fabrik geworfen zu haben, erleidet eine Strafe von zwei Taglöhnen zu